



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9108/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Zulassung zur Gerichtspraxis“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3 und 5:

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Gerichtspraxis sind im Rechtspraktikantengesetz (RPG) abschließend geregelt. Zu diesen Voraussetzungen zählt allerdings, dass Personen ausgeschlossen sind, die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist (§ 2 Abs. 2 Z 2 RPG). Dies ist von den Präsidenten der Oberlandesgerichte im Rahmen der Zulassung zu prüfen.

Zu diesem Zweck ist eine Auskunft aus dem Strafregister erforderlich, deren Beschaffung das Gesetz grundsätzlich der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufträgt. Wird diese Auskunft – an der tatsächlichen Offenlegung dieser Daten ändert sich dadurch nichts – stattdessen von der Behörde eingeholt, kommen dafür § 56 Abs. 1 Z 1 SPG (Zustimmung des Betroffenen) oder – ohne ein solches Einverständnis – § 56 Abs. 1 Z 2 SPG (Voraussetzung zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe) als Rechtsgrundlagen in Betracht.

Insofern ist eine von den Antragstellerinnen und Antragstellern abgegebene Einverständniserklärung nicht erforderlich, für diese wird der Vorgang dadurch allerdings transparent.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die zeitlich jüngere Bestimmung des § 3 Abs. 4 bis 6 VBG, wodurch generell für Neuaufnahmen in den Bundesdienst die amtswegige Einholung einer Strafregisterauskunft angeordnet wird.

Ich möchte auch klarstellen, dass das vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz aufgelegte (und auch vom Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt verwendete) Formblatt keinen Bezug auf sensible Daten enthält, sondern wie folgt textiert ist:

„Hiemit erkläre ich mich einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten von der Sicherheitsbehörde iSd § 56 Abs. 1 Z 1 SPG übermittelt werden können.“

Die zitierte, von der FV Jus Graz angebotene und – freilich ohne praktische Konsequenzen – letztlich überschießende Einverständniserklärung wurde von dieser ohne Zutun des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz aufgelegt.

Bislang wurden die auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Z 2 RPG vorgelegten und/oder in Verbindung mit dem SPG eingeholten Strafregisterauskünfte in Entsprechung der allgemeinen Mustervorgaben für den elektronischen Personalakt zu diesem genommen und mit diesem aufbewahrt. Ich nehme diese Anfrage und die Regelung des § 3 VBG allerdings zum Anlass, diese Mustervorgaben zu hinterfragen.

Zu 4:

Nein. Auch wenn im Einzelfall unaufgefordert eine solche überschießende, sich auch auf sensible Daten erstreckende Erklärung abgegeben wurde, wurden sensible Daten im Sinne der Legaldefinition des § 4 Z 2 DSG im gegebenen Zusammenhang weder angefordert noch übermittelt, verwendet oder sonst verarbeitet.

Wien, 27. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

